

Aktenzeichen: 6 AZR 179/01
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 5. Dezember 2002
- 6 AZR 179/01 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 29. November 2000
- 4 Ca 2595/00 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erstattung von Kosten der Weiterbildung

Gesetze:

WGAuKrpfl § 4 Abs. 2 Satz 1 (GV NW 1990, 270); WeiVIAPfl vom 11. April 1995 § 3 Satz 1 (GV NW 1995, 305); BAT SR 2 a Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 und Unterabs. 2 Buchst. a und b

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 179/01
4 Ca 2595/00
Arbeitsgericht
Bonn

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Dezember 2002

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Widerbeklagte und Sprungrevisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Widerklägerin und Sprungrevisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2002 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster und Dr. Brühler, den ehrenamtlichen Richter Oye und die ehrenamtliche Richterin Schipp für Recht erkannt:

1. Auf die Sprungrevision der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 29. November 2000 - 4 Ca 2595/00 - aufgehoben.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Die Kosten hat die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Erstattung von Weiterbildungskosten.

Die Klägerin war bei dem beklagten Universitätsklinikum seit dem 1. November 1995 als Krankenschwester beschäftigt. In der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. September 1999 nahm sie an einem zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgang zur Fachkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie nach der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachkrankenschwestern, -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl) vom 11. April 1995 (GV NW 1995, 305 ff.) teil. Auf Grund einer Vereinbarung nach der SR 2 a BAT übernahm die Beklagte die Lehrgangsgebühren und zahlte der Klägerin für Unterrichtstage während der Dienstzeit Gehalt. Ihre Prüfung bestand die Klägerin vor dem zuständigen Prüfungsausschuß am 20. September 1999.

Mit Schreiben vom 8. August 2000 kündigte sie das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. September 2000. Daraufhin verlangte die Beklagte die Erstattung der von ihr übernommenen Ausbildungskosten in unstreitiger Höhe von insgesamt 4.667,47 Euro (9.128,78 DM). Diesen Betrag erstattete die Klägerin zu zwei Dritteln.

Die Beklagte hat zuletzt im Wege der Widerklage beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 1.555,83 Euro (3.042,93 DM)
nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Oktober 2000 zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe nach Sinn und Zweck der Tarifnorm keinen Anspruch auf die Zurückzahlung der vollen Aufwendungen für ihre Weiterbildung. Im übrigen sei ihre Weiterbildung entsprechend § 14 Abs. 2 BBiG mit dem Bestehen der Abschlußprüfung am 20. September 1999 abgeschlossen worden. Das Arbeitsverhältnis habe zum 30. September 2000 und damit erst im zweiten Jahr nach Abschluß der Weiterbildung geendet.



Das Arbeitsgericht hat der Widerklage stattgegeben. Mit der zugelassenen Sprungrevision verfolgt die Klägerin ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Sprungrevision.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Sprungrevision der Klägerin hat Erfolg. Der Beklagten steht kein Anspruch auf Erstattung von Ausbildungskosten mehr zu.

1. Gemäß Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 SR 2 a BAT hat der Angestellte dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Weiterbildung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Angestellten endet. Nach Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a SR 2 a BAT sind die vollen Aufwendungen zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis im ersten Jahr nach Abschluß der Weiterbildung endet. Wird das Arbeitsverhältnis im zweiten Jahr nach Abschluß der Ausbildung beendet, ist der Angestellte verpflichtet, zwei Drittel der Aufwendungen zu erstatten (Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b SR 2 a BAT).

2. Die Voraussetzungen der Rückzahlungspflicht nach der Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a SR 2 a BAT sind nicht erfüllt. Die Klägerin hat ihre Ausbildung zur Fachkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie bereits am 20. September 1999 mit dem Bestehen der Prüfung abgeschlossen. Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat erst am 30. September 2000 und damit nach Ablauf der Jahresfrist der Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a SR 2 a BAT geendet.

a) Die Tarifnorm der Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a SR 2 a BAT knüpft den Lauf der Jahresfrist, deren Nichteinhaltung eine vollständige Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers für die vom Arbeitgeber aufgewendeten Weiterbildungskosten begründet, an den Abschluß der Weiterbildung. Welches Ereignis diesen Zeitpunkt bestimmt, regelt die Tarifnorm nicht. Dieses bestimmt sich vielmehr nach der Art der Weiterbildung und deren rechtlichen Grundlagen.

b) Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts hat die Klägerin die von der Beklagten finanzierte Weiterbildung nicht mit dem Ablauf des zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgangs am 30. September 1999, sondern mit dem Bestehen der Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Weiterbildungsstätte am 20. September 1999 abge-



geschlossen. Das folgt aus § 4 Abs. 2 Satz 1 Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV NW 1990, 270). Ob dieses Auslegungsergebnis -wie die Klägerin meint - auf einer entsprechenden Anwendung des § 14 Abs. 2 BBiG beruht oder ein Rückzahlungsanspruch nach Sinn und Zweck der Tarifnorm ausgeschlossen ist, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Die Weiterbildung der Klägerin zur Fachkrankenschwester für Intensivpflege und Anästhesie bestimmte sich nach der WeiVIAPfl vom 11. April 1995. Nach deren § 3 Satz 1 erfolgt die Weiterbildung ua. in einem zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgang. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung regelt diese Verordnung indes nicht. Der Erlaß der Verordnung beruht aber auf § 7 WGAuKrpfl vom 24. April 1990. Diese Vorschrift ermächtigt den zuständigen Minister, durch zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung zur Vertiefung beruflicher Fähigkeiten ua. in der Anästhesie- und Intensivpflege zu regeln. Dabei ist der Verordnungsgeber an die Vorgaben des WGAuKrpfl gebunden. Dieses bestimmt in § 4 Abs. 2 Satz 1, daß die jeweilige Weiterbildung mit einer Prüfung abschließt. Danach ist nicht der Zeitablauf des jeweiligen Lehrgangs, sondern der Zeitpunkt des Bestehens der Abschlußprüfung für das Ende der Weiterbildung bestimmend. Das Weiterbildungsziel ist an diesem Tag erreicht. Das Zeugnis der medizinischen Einrichtungen der R bescheinigt zwar, daß die Klägerin an dem Weiterbildungslehrgang bis zum 30. September 1999 teilgenommen hat. Die Dauer des Lehrgangs ist jedoch für den Beginn der Jahresfristen in Nr. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 a BAT im vorliegenden Fall nicht maßgeblich.

Schmidt

Dr. Armbrüster

Brühler

Oye

B. Schipp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

